

01 Rahmenvereinbarung

über die

Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die
Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 107/26

01 – Rahmenvereinbarung**Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die Knappschaft Kliniken**

Verfahrensnummer 107/26

Rahmenvereinbarung über die textile Vollversorgung der Knappschaft Kliniken

zwischen

Knappschaft Kliniken Universitätsklinikum Bochum GmbH
In der Schornau 23-25, 44892 Bochum
und
DSL -Dienst- und Serviceleistungen-GmbH
Knappschaftskrankenhäuser Bochum-Langendreer und Bottrop
In der Schornau 23-25, 44892 Bochum
und
Knappschaft Kliniken Bottrop GmbH
Osterfelder Str. 157, 46242 Bottrop
und
Knappschaft Kliniken Gelsenkirchen-Buer GmbH
Schermerweg 4, 45894 Gelsenkirchen
und
Knappschaft Kliniken Vest GmbH
Dorstener Straße 151, 45657 Recklinghausen
und
Knappschaft Kliniken Vest Service GmbH
Dorstener Straße 151, 45657 Recklinghausen
und
Knappschaft Kliniken Westfalen GmbH
Am Knappschafts Krankenhaus 1, 44309 Dortmund
und
Knappschaft Kliniken Westfalen Service GmbH
Am Knappschafts Krankenhaus 1, 44309 Dortmund
und
Knappschaft Kliniken Saar GmbH
In der Humes 35, 66346 Püttlingen
und
Knappschaft Kliniken Saar Service GmbH
In der Humes 35, 66346 Püttlingen
und
Knappschaft Kliniken Marienhospital Bottrop GmbH
Josef-Albers-Straße 70, 46236 Bottrop
und
Inthra GmbH
Josef-Albers-Straße 70, 46236 Bottrop

nachfolgend in der Gesamtheit „**Auftraggeber**“ genannt und insgesamt vertreten durch Knappschaft
Kliniken Solution GmbH, In der Schornau 23-25, 44892 Bochum

und

der

.....

01 – Rahmenvereinbarung

Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 107/26

vertreten durch

nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt

01 – Rahmenvereinbarung

Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 107/26

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	6
§ 1 Rahmenvereinbarungspartner und Gegenstand der Rahmenvereinbarung	6
§ 3 Abrufberechtigte Partner der Rahmenvereinbarung	7
§ 4 Volumen der Rahmenvereinbarung	7
§ 5 Grundlagen der Rahmenvereinbarung	8
B. Leistungsumfang	9
§ 6 Mietwäsche	9
§ 7 Inhalt der Reinigungsleistungen und einzusetzende Textilien	9
§ 9 Versorgung, Logistik, Lieferfähigkeit	10
§ 10 Verschleiß, Reparatur, Austausch, Überprüfung der Produktionsstätte	11
§ 10 a Untergang von Wäscheteilen im Rahmen der Mietwäscheversorgung	13
§ 11 Berichtswesen/Verbrauchsinformationen	13
§ 12 Monitoring	13
C. Vergütungsregelungen	14
§ 13 Vergütungssystematik	14
§ 14 Wertsicherung	14
§ 15 Kürzung der Vergütung	14
D. Allgemeine Bestimmungen zur Rahmenvereinbarung	14
§ 16 Laufzeit der Rahmenvereinbarung	14
§ 17 Leistungsänderungen	15
§ 18 Verzug des Auftragnehmers, Leistungsstörungen, Qualitätsabweichungen	15
§ 19 Haftung	17
§ 20 Abrechnung, Zahlungsbedingungen, Skonto	17
§ 21 Versicherungen / Betriebsausfall	18

01 – Rahmenvereinbarung**Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die Knappschaft Kliniken**

Verfahrensnummer 107/26

§ 22 Kündigung	18
§ 23 Beendigung dieser Rahmenvereinbarung	20
§ 24 Rechtsnachfolge, Unterauftragnehmer	21
E. Schlussbestimmungen	21
§ 25 Verschwiegenheit und Auftragsverarbeitungsvertrag	21
§ 26 Schriftformklausel	22
§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand	22
§ 28 Salvatorische Klausel	22
G. Anlagenliste	24

A. Allgemeines**§ 1 Rahmenvereinbarungspartner und Gegenstand der Rahmenvereinbarung**

Die Knappschaft Kliniken Solution GmbH (KKSG) hat im Namen der im Rubrum und in § 3 dieser Rahmenvereinbarung aufgeführten Gesellschaften der Knappschaft Kliniken das Vergabeverfahren Servicekleidung Wahlleistung der Knappschaft Kliniken durchgeführt und schließt im Namen der im Rubrum und in § 3 dieser Rahmenvereinbarung aufgeführten Gesellschaften der Knappschaft Kliniken diese Rahmenvereinbarung. Die in der Rahmenvereinbarung aufgeführten Gesellschaften der Knappschaft Kliniken sind die Bedarfsträger und abrufberechtigte Auftraggeber der Rahmenvereinbarung.

Der Auftragnehmer übernimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Gestellung, Aufbereitung, Lieferung und Bestandsführung von Servicekleidung im Mietsystem des Auftraggebers. Dies umfasst die Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Kleidung im Bereich der Mietwäsche gemäß der Angebotsdokumente (05 Preisblatt) und die vollständige Durchführung aller mit der textilen Versorgung verbundenen Leistungen, insbesondere für:

- die sachgemäße Aufbereitung, Desinfektion und Qualitätskontrolle der Kleidung,
- die regelmäßige Ersatzbeschaffung bei Verschleiß, Schwund oder dauerhafter Verschmutzung,
- die Kennzeichnung aller Kleidungsstücke mit waschfesten RFID-Chips oder Barcodes zur eindeutigen Rückverfolgbarkeit,
- die Bestandsführung und eigenständige Nachsteuerung des Umlaufbestands zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Versorgung.

§ 2 Einzelabrufschein, Einzelabrufe

- (1) Nach Zuschlag vereinbaren die abrufberechtigten Auftraggeber als Bedarfsträger eine Anlage zur Konkretisierung der Angaben mit dem Auftragnehmer (Anlage RV01 – Konkretisierung auf Basis der Rahmenvereinbarung). In dieser Anlage wird die Leistungsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der einzelnen Gesellschaft manifestiert (Lieferstellen, Liefertermine, Turnus der Einzelabrufe, Ansprechpartner, etc.).

01 – Rahmenvereinbarung

Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 107/26

- (2) Die Auftraggeber rufen während der Vertragslaufzeit ihre Versorgungsmengen ab. Die Abrechnung der jeweils in Anspruch genommenen Leistung erfolgt zwischen der einzelnen Gesellschaft und dem Auftragnehmer. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für alle Einzelabrufe die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung gelten.
- (3) Der Auftragnehmer übernimmt die bedarfsorientierte Versorgung der in § 3 aufgeführten Auftraggeber während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung.
- (4) Für die Servicekleidung gilt, dass die Belieferung der Wäsche in Absprache mit dem Dienstleister erfolgt, wobei alle Kleidungsstücke rechtzeitig in ausreichender Menge und in den benötigten Größen zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Lieferzeitpunkt und -umfang sind mit dem jeweiligen Haus zu vereinbaren.
- (5) Jeder Einzelauftrag wird auf Basis der Angebotspreise und der Regelungen dieser Rahmenvereinbarung verbindlich zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer geschlossen. Die Auftraggeber sind keine Gesamtschuldner.

§ 3 Abrufberechtigte Partner der Rahmenvereinbarung

Folgende Gesellschaften der Knappschaft Kliniken sind abrufberechtigte Auftraggeber dieser Rahmenvereinbarung und sind durch den Auftragnehmer zu versorgen:

- Knappschaft Kliniken Universitätsklinikum Bochum GmbH
- DSL Dienst- und Serviceleistungen-GmbH
- Knappschaft Kliniken Bottrop GmbH
- Knappschaft Kliniken Gelsenkirchen-Buer GmbH
- Knappschaft Kliniken Vest GmbH
- Knappschaft Kliniken Vest Service GmbH
- Knappschaft Kliniken Westfalen GmbH
- Knappschaft Kliniken Westfalen Service GmbH
- Knappschaft Kliniken Saar GmbH
- Knappschaft Kliniken Saar Service GmbH
- Knappschaft Kliniken Marienhospital Bottrop GmbH
- Inthra GmbH

§ 4 Volumen der Rahmenvereinbarung

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Bestellung einer bestimmten Mindestmenge an Textilien. Die in den Angebotsdokumenten (Anlage 05) aufgeführten Verbrauchsmengen dienen ausschließlich der Bedarfsermittlung und

01 – Rahmenvereinbarung

Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 107/26

stellen keine verbindlichen Abnahmemengen dar. Für jeden Auftraggeber wurde eine separate Aufstellung erstellt, die das voraussichtliche Abrufkontingent angibt. Da Sie regelmäßigen Schwankungen unterliegen, sind diese Werte nicht garantiert und stellen somit keine Abnahmemengengarantie dar. Dies gilt gleichermaßen auch für die jeweiligen Mengenangaben als Grundlage für die abzuschließenden Verträge. Diese sind bei Vertragsabschluss für die Einrichtungen nicht bindend. Auftretende Schwankungen (Leistungsausweitungen oder –Reduzierungen, Verbrauchsausweitungen oder –Reduzierungen) können daher keinen steigernden Einfluss auf den Preis haben. Die Abrechnung während der Vertragslaufzeit wird auf den tatsächlichen Mengen basieren.

In Bezug auf die Mengen wird je Cluster einer Artikelgruppe ein maximales Abrufkontingent für die Vertragslaufzeit festgelegt. Die Wäscheteile können bis zu einem Umfang abgerufen werden, der 30 Prozent der jeweiligen geschätzten Mengen nicht überschreitet. Die geschätzten Mengen ergeben sich aus den Angebotsdokumenten (Anlage 05).

§ 4a Mindest- und Maximalvolumen

- (1) Das Mindestvolumen dieser Rahmenvereinbarung beträgt EUR 300.000,00 (netto).
- (2) Das Maximalvolumen dieser Rahmenvereinbarung beträgt EUR 750.000,00 (netto).
- (3) Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, das im Absatz (2) genannte Maximalvolumen auszuschöpfen oder vollständig abzurufen.

§ 5 Grundlagen der Rahmenvereinbarung

Für die Durchführung dieser Rahmenvereinbarung gelten folgende Unterlagen und Rahmenbedingungen in nachstehender Reihenfolge:

1. Diese Rahmenvereinbarung zum Vergabeverfahren Servicekleidung Wahlleistungen der Knappschaft Kliniken, Verfahrensnummer 107/26 (mit allen Anlagen, siehe Kapitel G, einschließlich der Antworten auf die Bieterfragen)
2. die VOL/B in der Fassung vom 5. August 2003,
3. alle einschlägigen technischen Vorschriften und Normen in der jeweils aktuellen Fassung wie zum Beispiel DIN-Normen und EN-Normen,
4. das Angebot des Auftragnehmers nebst Anlagen.

Weitere Vertragsgrundlagen sind nicht vereinbart.

01 – Rahmenvereinbarung

Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 107/26

Sofern zwischen den zuvor bezeichneten Vertragsgrundlagen Widersprüche oder Abweichungen bestehen, ist die aufgeführte Reihenfolge der Vertragsgrundlagen zugleich deren Rangfolge.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind keine Vertragsgrundlage, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Diese Regelung hat auch für die Einzelabrufe Gültigkeit.

B. Leistungsumfang

§ 6 Mietwäsche

Der Auftragnehmer übernimmt die Versorgung des Auftraggebers für den gesamten Bedarf an Servicekleidung der Wahlleistungsstationen.

Der Auftrag umfasst die Gestellung, Aufbereitung, Lieferung und Bestandsführung von Servicekleidung im Mietsystem für die Wahlleistungsstationen des Klinikverbunds nach näherer Maßgabe der als Anlage 02 beigefügten Leistungsbeschreibung. Die bereitzustellende Servicekleidung umfasst die in der Anlagen A02, A04 und A05 aufgeführten Textilgruppen mit den dort angegebenen Artikeln, voraussichtlichen Mengen und Qualitäten.

Die in Anlage A02, A04 und A05 aufgeführte Servicekleidung bildet das gewünschte Sortiment mit dem hochgerechneten Mengengerüst ab. Die absoluten Abnahmesummen werden in gleicher Größenordnung erwartet.

§ 7 Inhalt der Reinigungsleistungen und einzusetzende Textilien

- (1) Die Aufbereitung der zu reinigenden Textilien gemäß §§ 6 und 7 beinhaltet insbesondere das Waschen, Mangeln bzw. Finishen und sonstige Bearbeiten der Wäsche, um diese nach Gebrauch erneut in einen einwandfreien, gebrauchsfertigen Zustand zu versetzen.
- (2) Für Textilien gemäß §§ 6 und 7 erfolgt stichprobenartig eine Endkontrolle gemäß eines in der Implementierungsphase gemeinsam festzulegenden statistischen Verfahrens, so dass nur Textilien im Umlauf bleiben, die den in dem Vergabeverfahren definierten Qualitätskriterien entsprechen. Unabhängig von dem Verfahren sind die Qualitätsvorgaben aus der Leistungsbeschreibung Anlage A02 sowie 04 – Grenzmusterkatalog zu erfüllen.

01 – Rahmenvereinbarung

Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 107/26

- (3) Die bei der Aufbereitung der Textilien eingesetzten Waschmittel und sonstigen Einsatzstoffe dürfen nicht zu Hautreizungen und allergischen Reaktionen führen. Veränderungen der Einsatzstoffe und Waschverfahren sind dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen und durch diesen freizugeben.
- (4) Hinsichtlich der technischen Merkmale, der durch den Auftragnehmer bereitzustellenden Wäscheteile, hält der Auftragnehmer, die im Rahmen der Vergabe, festgelegten Kriterien ein und orientiert sich, im Falle neu zu integrierender Artikel an den Wünschen des Auftraggebers in Bezug auf die beabsichtigte Verwendung und gewährleistet die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

§ 9 Versorgung, Logistik, Lieferfähigkeit

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt mit der Vollversorgung und der Lohnwäscheaufbereitung die Verantwortung für den gesamten Ver- und Entsorgungsablauf, wie er im Zusammenhang mit der Lieferung und Abholung von Krankenhaustextilien erforderlich ist.
- (2) Der Auftragnehmer stellt die für die Wäschever- und -entsorgung der einzelnen Verbrauchsstellen erforderlichen Transportbehältnisse (z.B. Rollcontainer inkl. Abdeckhauben) zur Verfügung, soweit dies erforderlich ist.
- (3) Das Transportrisiko bis zur jeweiligen Annahme und die damit verbundene Beweislast der termingerechten Lieferung, trägt der Auftragnehmer.
- (4) Die Ver- und Entsorgungsplanung, einschließlich der Festlegung von Sollmengen für die bedarfsoptimierte Nachschubdisposition, gibt der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer vor. Dabei ist die in der Anlagen 02, 03 und 05 für die einzelnen Verbrauchsstellen angegebene Lieferhäufigkeit einzuhalten und nur nach Absprache mit dem Auftraggeber anzupassen. Veränderungen der Ver- und Entsorgungsplanung, die der Auftragnehmer im Rahmen der Versorgung beabsichtigt umzusetzen, sind seitens des Auftragnehmers immer im Vorfeld der geplanten Veränderungen mit der verantwortlichen Stelle der jeweiligen Auftraggeber abzustimmen und freigegeben zu lassen.
- (5) Der Auftragnehmer garantiert, dass die Versorgung mit Krankenhaustextilien in ausreichender Zahl in allen Teilleistungsbereichen an allen Kalendertagen, einschließlich aller Sonn- und Feiertage und sonstiger Festtage, gewährleistet ist. Die Liefertermine für die routinemäßige Anlieferung der Textilien sind vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber gemäß dem mit den Einrichtungen zu

01 – Rahmenvereinbarung

Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 107/26

vereinbarenden Einzelabruf festzulegen und in einer für den Auftraggeber jederzeit einsehbaren Aufstellung festzuhalten.

- (6) Der Auftraggeber garantiert die Rückgabe eines in Lohnwäsche gemäß Anlage 05 aufbereiteten Artikels bis spätestens zum jeweils übernächsten routinemäßigen Lieferzeitpunkt.
- (7) Der Auftragnehmer dokumentiert Rückstände im Rahmen der Belieferung und stellt dem Auftraggeber diese Dokumentation sowohl monatlich schriftlich als auch täglich online/per Mail zur Verfügung.
 - a) Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass er im Bereich Mietwäsche (Bereichskleidung, Berufsbekleidung, Stationswäsche und stationsgebundene Wäsche) die durchschnittliche Lieferquote in der zu betrachtenden Zeit (Monat) 95% und im Rahmen der Routinebelieferung (wöchentliche Lieferung) 90% nicht unterschreitet. Der Ausgleich des Lieferrückstandes hat schnellstmöglich, spätestens am darauffolgenden Belieferungstag zu erfolgen. Sollte eine Unterschreitung der Lieferquoten geschehen, kann der Auftraggeber eine Unterversorgung gem. § 20 feststellen und Rechnungskürzungen gem. § 20 durchführen.
 - b) Darüber hinaus hat der Auftragnehmer zu gewährleisten, dass im Bereich Lohnwäsche der Ausgleich des Lieferrückstandes am übernächsten Belieferungstag zu erfolgen hat. Sollte eine Unterschreitung der Lieferquoten geschehen, kann der Auftraggeber eine Unterversorgung gem. § 20 feststellen und Leistungskürzungen gem. § 20 durchführen. Im Wiederholungsfall hat der Auftraggeber die Möglichkeit, die Rahmenvereinbarung gemäß § 24 Abs. 1 lit. d) aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (8) Der Auftragnehmer führt sämtliche vorbereitenden Maßnahmen, die zur Implementierung eines neuen Wäscheteiles in den Versorgungskreislauf notwendig werden, aus. Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage A02 beigefügten Leistungsbeschreibung.

§ 10 Verschleiß, Reparatur, Austausch, Überprüfung der Produktionsstätte

- (1) Der Auftragnehmer kann die Textilien solange einsetzen, wie das jeweilige Wäscheteil mit seinem Zustand nach der Anlage 02 – Leistungsbeschreibung und Anlage 04 – Grenzmusterkatalog als akzeptabel qualifiziert wird. Für den Fall unterschiedlicher Ansichten müssen die Parteien verhandeln, bis sie eine einvernehmliche Lösung gefunden haben. Ausgemusterte Teile werden durch

01 – Rahmenvereinbarung**Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die Knappschaft Kliniken**

Verfahrensnummer 107/26

neue Teile ersetzt, so dass die sich im Umlauf befindlichen Teile aus einer Mischung von Neuen, bis hin zu kurz vor der Ausmusterung befindlichen Teilen zusammensetzen. Dem Auftragnehmer obliegt im Zusammenhang mit der Beschaffung von neuen Wäscheteilen eine Dokumentationspflicht. Nach Aufforderung durch den Auftraggeber legt der Auftragnehmer diese Dokumentation dem Auftraggeber vor, aus der das Wäscheteil selbst, die Anzahl der Wäschezyklen sowie das Datum der Implementierung hervorgeht.

- (2) Unabhängig hiervon sind die in dieser Rahmenvereinbarung und in der Leistungsbeschreibung sowie Grenzmusterkatalog festgelegten Qualitätsanforderungen, insbesondere die des optisch akzeptablen Zustands der Textilien, stets zu gewährleisten.
- (3) Beschädigte Teile sind durch den Auftragnehmer instand zu halten oder durch Neuteile auf seine Kosten zu ersetzen. Der Auftragnehmer trägt, bei sachgemäßem Umgang des Auftraggebers mit den Artikeln, allein das Risiko des Verschleißes der Textilien.
- (4) Sind die von dem Auftragnehmer gelieferten Textilien verschlissen oder in sonstiger Weise mangelhaft, so kann der Auftraggeber die beanstandeten Wäschestücke zurückweisen oder in besonders dafür vorgesehene Sammelstellen abwerfen.
- (5) Monierte Wäschestücke sind in monatlichen Auswertungen unter Angabe des Grundes der Beanstandung auszuweisen und, sofern berechtigt moniert, von dem Rechnungsbetrag abzuziehen, sofern die Berechnung nach § 20 greift. Wenn durch Schlechtleistung des Auftragnehmers die Gefährdung der Versorgung von Patienten oder Mitarbeitern droht, hat der Auftragnehmer im Falle der Zurückweisung unverzüglich vertragsgemäße Wäschestücke bereitzustellen, so dass die Versorgungssicherheit stets gewährleistet ist.
- (6) Werden sich die Parteien über die Frage des Verschleißes von Textilien nicht einig, so kann ein unabhängiger, von der zuständigen Kreishandwerkskammer zu bestellender Sachverständiger zur Entscheidung herangezogen werden. Die Kosten für den Sachverständigen trägt die unterlegene Partei. Soweit die Parteien jeweils teilweise unterliegen, werden die Kosten entsprechend nach dem Anteil des Unterliegens aufgeteilt.

§ 10 a Untergang von Wäscheteilen im Rahmen der Mietwäscheversorgung

- (1) Der zufällige Untergang von Mietwäscheteilen ist durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber nachvollziehbar zu dokumentieren. Im Falle des zufälligen Untergangs erfolgt ein Ausgleich zum jeweiligen Restwert des Wäscheteils zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Werden Wäscheteile nach erfolgter Restwertabrechnung durch den Auftraggeber retourniert, so erfolgt eine entsprechende Gutschrift des Restwertes durch den Auftragnehmer.
- (2) Die Abrechnung / Gutschrift erfolgt monatlich innerhalb der Monatsrechnung. In der Rechnung wird dazu die Position „Verlust“ aufgenommen. Mit jeder Monatsrechnung stellt der Auftragnehmer die Rechnungsanlage „Verlust Gebühren & Gutschrift“ zur Verfügung.

§ 11 Berichtswesen/Verbrauchsinformationen

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber regelmäßig transparente Auswertungen über Verbrauchsmengen, Kosten und Lieferrückstände zur Verfügung.
- (2) Die Bereitstellung erfolgt vorzugsweise webbasiert über ein passwortgeschütztes Portal oder alternativ durch Zusendung im Excel-Format.
- (3) Die Auswertungen sind mindestens monatlich zu aktualisieren und müssen eine kostenstellenbezogene Darstellung der tatsächlichen Verbräuche je Krankenhausgesellschaft enthalten.
- (4) Auf Wunsch des Auftraggebers sind zusätzliche Berichte, z. B. zu Reklamationen oder Abweichungen vom durchschnittlichen Verbrauch, bereitzustellen.

§ 12 Monitoring

Der Auftraggeber wird eine zentrale Stelle zur Überwachung der Qualität der Wäscheversorgung einrichten. Im Falle von wiederholten Beanstandungen oder strukturellen Defiziten bei der Leistungserbringung ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer zu einer Stellungnahme aufzufordern. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer Fristen setzen, innerhalb derer die Unregelmäßigkeiten behoben und die vertragsgemäße Leistungserbringung wieder gewährleistet sein muss. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 24 Abs. 1 lit. b), bleiben davon unberührt.

C. Vergütungsregelungen

§ 13 Vergütungssystematik

- (1) Die durch das Vergabeverfahren vorgegebenen Leistungen werden wie folgt vergütet:
 - a) Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers zur Gestellung, Aufbereitung, Lieferung und Bestandsführung von Servicekleidung, die Gegenstand von § 6 (Mietwäsche) in Verbindung mit den **Anlagen A05** sind, werden auf Stückbasis gemäß § 14 dieser Rahmenvereinbarung vergütet.
- (2) Mit den in Abs. 1 genannten Preisen sind alle Leistungen, Desinfektionen oder die Reinigung besonders verschmutzter Wäsche gezahlt. Weiterhin sind mit diesen zum Einsatz kommenden Preisen sämtliche Investitionsmaßnahmen seitens des Auftragnehmers abgegolten. Auf der Basis der tatsächlichen Wäscheverbräuche und der Einzelpreise pro Stück erstellt der Auftragnehmer monatlich eine entsprechende Rechnung.

§ 14 Wertsicherung

Die in der Anlage 05 aufgeführten Einzel- und Verrechnungspreise zur Abrechnung haben Gültigkeit bis zum Vertragsende.

§ 15 Kürzung der Vergütung

Der Auftraggeber hat gemäß den Regelungen in § 20 das Recht die vereinbarten Vergütungen zu kürzen.

D. Allgemeine Bestimmungen zur Rahmenvereinbarung

§ 16 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit von 48 Monaten. Die Rahmenvereinbarung beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2030, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

01 – Rahmenvereinbarung

Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 107/26

- (2) Die Rahmenvereinbarung gilt für das KKGB ab dem 01.01.2027 aufgrund eines derzeit laufenden Dienstleistungsvertrages. Mit dieser Rahmenvereinbarung wird die Laufzeit dieses Standortes konsolidiert.
- (3) Hiervon ausgenommen sind folgende Einrichtungen mit abweichendem Vertragsstart aufgrund von laufenden Dienstleistungsverträgen:
- Knappschaft Kliniken Vest: 17.03.2027
 - Knappschaft Kliniken Gelsenkirchen-Buer: 23.05.2027
 - Knappschaft Kliniken Marienhospital Bottrop: 01.04.2027
- (4) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Leistungserbringung zu den jeweils genannten Terminen vollständig, ordnungsgemäß und unterbrechungsfrei aufgenommen werden kann.

§ 17 Leistungsänderungen

- (1) Der Auftraggeber ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen zur Vornahme von Änderungen während der Vertragslaufzeit berechtigt, den Leistungsumfang für alle in § 6 genannten Textilarten während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung zu verringern oder zu erhöhen. Er hat den Auftragnehmer hiervon rechtzeitig schriftlich zu unterrichten. Dem Auftragnehmer steht nur eine Vergütung für die dann erbrachten Leistungen zu.
- (2) Im Falle einer Leistungsänderung nach Abs. 1 hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber nicht mehr benötigten Textilien anzudienen, wenn sie im üblichen Wäscheablauf nicht wieder verwendbar sind. Der Verkaufspreis entspricht dem Restbuchwert, zu dem die Textilien bei ihrem Eigentümer bilanziert sind. Der Auftraggeber hat sich innerhalb von sechs Wochen zu diesem Angebot zu erklären.

§ 18 Verzug des Auftragnehmers, Leistungsstörungen, Qualitätsabweichungen

- (1) Sobald sich eine Verzögerung der Leistung abzeichnet, hat der Auftragnehmer diese der vom Verzug betroffenen Einrichtung unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der drohenden Verzögerung unverzüglich zunächst telefonisch (und nachträglich per Mail) anzuzeigen und Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

01 – Rahmenvereinbarung

Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 107/26

- (2) Die zu ergreifenden Maßnahmen werden zwischen den Partnern dieser Rahmenvereinbarung einvernehmlich festgelegt. Der Auftragnehmer ist unabhängig hiervon verpflichtet, alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Überschreitung von Leistungsterminen zu vermeiden oder eingetretene Verzögerungen abzukürzen.
- (3) Im Fall einer Minder- oder Nichtlieferung gerät der Auftragnehmer ohne weitere Mahnung mit der Leistung der nicht vorhandenen Textilmenge in Verzug.
- (4) Eine Unterversorgung im Bereich der Mietwäsche (Stationswäsche, Bereichskleidung, Berufsbekleidung, stationsgebundene Wäsche) ist dann gegeben, wenn der Auftragnehmer je Versorgungsbereich nicht mindestens durchschnittlich 95 % der angeforderten Wäschemenge im Monat (monatliche Belieferungsquote) bzw. nicht 90 % der angeforderten Wäschemenge je täglicher Lieferung (tägliche Belieferungsquote) spätestens bis 2 Stunden nach dem vereinbarten Liefertermin bereitstellt und dieser Umstand durch den Auftragnehmer zu verantworten ist. Die Daten werden durch die monatlichen Auswertungen der Lieferrückstände gemäß § 9 Abs. 8 durch den Auftragnehmer generiert und der betroffenen Einrichtung zur Verfügung gestellt. Eine Unterversorgung im Bereich der Lohnwäsche ist dann gegeben, wenn der Auftragnehmer weniger als 90% der aufzubereitenden Wäscheteile nicht bis zur übernächsten, routinemäßigen Belieferung zur Verfügung stellt.
- (5) Bei einer Unterschreitung der täglichen Belieferungsquote von 90 % nach § 20 Abs. 3 und 4 wird die monatliche Gesamtrechnung seitens der entsprechenden Gesellschaft jeweils in Höhe von 1% je unterversorgtem Anliefertag gekürzt.
- (6) Bei Unterschreitung der definierten Schwelle von 90% Servicegrad auf Tagesbasis ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnungssumme der jeweiligen Monatsrechnung für den unterversorgten Anliefertag (anteilige Umsatzmenge) zusätzlich zur Monatsbetrachtung zu kürzen, sofern dieser Umstand durch den Auftragnehmer zu verantworten ist:

Servicegrad zw. 88% und 90%: Reduktion um 1%

Servicegrad zw. 87% und 85%: Reduktion um 5%

Servicegrad < 85%: um 10%
- (7) Bei Unterschreitung der definierten Schwelle von 97% Servicegrad auf Monatsbasis ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnungssumme der jeweiligen Monatsrechnung zusätzlich zum Abzug der Minderlieferungsmengen

01 – Rahmenvereinbarung**Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die Knappschaft Kliniken**

Verfahrensnummer 107/26

zu kürzen, sofern dieser Umstand durch den Auftragnehmer zu verantworten ist:

Servicegrad < 90%: Reduktion um 10%

- (8) Eine Schlechtleistung wird anhand der Qualitätsanforderungen der Vergabeunterlagen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Anlage 02 und dem Grenzmusterkatalog Anlage 04 ermittelt. Eine Schlechtleistung ist gegeben, wenn mehr als 10% der Wäscheteile eines Versorgungsbereiches einer Anlieferung nicht mehr als akzeptabel bewertet werden. Zur Ermittlung des Anteils an akzeptabler Wäsche ist es zulässig, zu einer Anlieferung eine repräsentative Stichprobe zu nehmen. Nach einer festgestellten Nichterfüllung der Qualitätsanforderungen im Rahmen der Leistungserbringung des Auftragnehmers erhält dieser zunächst die Möglichkeit, am selben Tag seine Leistungen nachzubessern.
- (9) Sollten die Nachbesserungen innerhalb der vereinbarten Frist zur Behebung der Qualitätsunterschreitung einer Schlechtleistung nach § 20 Abs. 7 durch den Auftragnehmer nicht eingehalten werden, so ist der betroffene Auftraggeber berechtigt, die sie betreffenden monatlichen Gesamtrechnungen des Auftragnehmers mit einem Abschlag von 5 % für den jeweiligen Anliefertag zu versehen. Die im Wiederholungsfall mögliche, außerordentliche Kündigung dieser Rahmenvereinbarung durch den Auftraggeber gemäß § 24 Abs. 1 lit. d) sowie weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (10) Eine maximale Kürzung der monatlichen Rechnungen wird nicht festgelegt. Die Pönalregelungen addieren sich bei parallelem Auftritt auf.

§ 19 Haftung

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer haften aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Auftraggeber haften nicht gesamtschuldnerisch.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nicht für Gegenstände, die in der Schmutzwäsche zurückgelassen worden sind, verpflichtet sich jedoch zur Rückgabe dieser Gegenstände an den Auftraggeber.

§ 20 Abrechnung, Zahlungsbedingungen, Skonto

- (1) Die von den Auftraggebern für die vertraglich vereinbarten Leistungen zu zahlende Vergütung ist detailliert in Teil C dieser Rahmenvereinbarung

01 – Rahmenvereinbarung

Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 107/26

geregelt. Die Rechnungen sind monatlich pro Auftraggeber, unterteilt in die Standorte, die im Rahmen der Versorgung relevant sind, unter Angabe von Versorgungsbereich, Abrechnungszeitraum und der genauen Bezeichnung des Empfängers (Kosten- und Verwendungsstelle) der vereinbarten Abrechnungsstelle des jeweiligen Auftraggebers zuzuleiten. Die einzelnen Gesellschaften übernehmen keine Rechnungen von anderen Gesellschaften. Die Rechnung bezahlt die jeweilige Gesellschaft.

- (2) Spätestens bis zum 5. Werktag des auf den Leistungsmonat folgenden Monats stellt der Auftragnehmer der entsprechenden Gesellschaft eine vollständige und prüffähige Monatsabrechnung. Die Zahlungsfristen beginnen erst nach dem Vorliegen von vollständigen, mängelfreien und prüffähigen Monatsabrechnungen. Das Zahlungsziel liegt bei 21 Tagen. Fällt dieser Kalendertag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so muss die Zahlung an dem nächsten darauffolgenden Werktag auf dem Konto des Auftragnehmers eingegangen sein. Bei einer Zahlung innerhalb dieser Frist werden 4 % Skonto gewährt. Skontofristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der Rechnung. Geben die Leistungen oder Rechnungen Anlass zu Beanstandungen, beginnt die Skontofrist erst nach Behebung der Mängel und zwar mit dem Tag des Eingangs der neuen einwandfreien Lieferung bzw. der prüffähigen Rechnung. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfristen ist der Geldeingang auf dem Konto des Auftragnehmers.

§ 21 Versicherungen / Betriebsausfall

Der Auftragnehmer verfügt über eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen für Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens EUR 3,0 Mio. sowie eine Betriebsausfallversicherung in Höhe von mindestens EUR 3,0 Mio. Wurde der Nachweis nicht schon bei Angebotsabgabe vorgelegt, so ist der Abschluss dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen nach Vertragsbeginn (Zuschlag) unaufgefordert nachzuweisen (Vorlage Versicherungspolice bei der Vergabestelle). Änderungen der Betriebshaftpflicht- und Betriebsausfallversicherung, die für einen möglichen Schadensfall in diesem Vertragsverhältnis relevant sind, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen.

§ 22 Kündigung

- (1) Die Parteien können diese Rahmenvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund kündigen. Dem Auftraggeber steht insbesondere ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn:

01 – Rahmenvereinbarung

Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 107/26

- a) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Eröffnungsantrag mangels Masse gem. § 26 InsO abgewiesen wird oder
- b) der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und der Auftraggeber in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine außerordentliche Kündigung dieser Rahmenvereinbarung angekündigt hat oder
- c) der Auftragnehmer bei der Überprüfung seiner Produktionsstätte protokollierte Mängel im Sinne des § 9 Abs. 11 nicht innerhalb der im Einzelfall vereinbarten Frist aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, beseitigt und dem Auftraggeber die Mängelbeseitigung nachweist oder
- d) der Auftragnehmer wiederholt unterversorgt gemäß § 9 Abs. 8 oder
- e) der Auftragnehmer gegen die geltenden Normen und Vorgaben gemäß Anlage A06 verstößt oder keine aktuellen Hygienezeugnisse vorlegt oder einen Nachweis für die Erfüllung der Eignung oder einen Nachweis für die Erfüllung der Qualität der Leistung nicht vorlegen kann

und dem Auftraggeber in den vorstehenden Fällen, aufgrund der dort geschilderten Umstände, eine Fortsetzung dieser Rahmenvereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Soweit der außerordentliche Kündigungsgrund auf Verstößen für bestimmte Teilleistungen beruht, steht dem Auftraggeber ein Recht auf Teilkündigung für diese Teilleistungen zu. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

- (1) Jede Kündigung – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – ist schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären.
- (2) Im Falle der vorzeitigen Kündigung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer vorhandene Restbestände von Textilien, die in seinem Eigentum stehen, gegen Rückvergütung der bereits bezahlten vertraglichen Vergütung, kurzfristig, d.h. innerhalb einer Frist von 72 Stunden nach Aufforderung durch den Auftraggeber, zurückzunehmen.

§ 23 Beendigung dieser Rahmenvereinbarung

- (1) Bestandteil der Dienstleistung ist die planmäßige und kooperative Übergabe der textilen Vollversorgung am Ende dieser Rahmenvereinbarung an einen nachfolgenden Auftragnehmer. Dabei ist die Versorgungssicherheit so lange zu gewährleisten, bis die Leistung offiziell übergeben wurde.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber – auf dessen Verlangen – am Ende dieser Rahmenvereinbarung, die im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung eingesetzten Textilien, ganz oder teilweise zum Restbuchwert anzudienen.
- (3) Er bietet dem Auftraggeber diese zeitnah zur Vorbereitung einer Neuvergabe auf dessen Anforderung unter Angabe des Verkaufspreises (Restbuchwerte) und unter Vorlage einer nach Artikelgruppen geordneten Stückliste mit Einzelstückpreisen schriftlich an. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, das Angebot des Auftragnehmers anzunehmen. Der Bieter legt im Rahmen der Berechnung die tatsächlichen Beschaffungskosten der Wäschestücke vor.
- (4) Der Auftragnehmer hat zum Zeitpunkt der Übergabe in geeigneter Form nachzuweisen, dass die zu übergebenden Gegenstände nach Art, Zahl und Wert den gegenüber dem Auftraggeber abgegebenen Verkaufsangeboten entsprechen. Bei Abweichungen wird nur der tatsächliche Bestand in Rechnung gestellt.
- (5) Der Auftragnehmer hat die Vorbereitung der Neuausschreibung sowie die reibungslose Überleitung der Wäscheversorgung des Auftraggebers nach Ende dieser Rahmenvereinbarung auf einen neuen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Wäscheversorger nach Kräften zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat hierzu auf Anforderung dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von einem Monat alle relevanten Daten, wie etwa Wäschepoollisten die Restbuchwerte nach den Abs. 1 und 2, eine Liste aller Verbrauchsstellen (Lieferstellenverzeichnis) mit Lieferzeiten und Lieferfrequenz, Schranklisten mit Angaben von Artikeln je Lieferstelle mit Dispositionsdaten, Mitarbeiter-Ausstattungslisten und Daten der Bekleidung, Einzelartikellisten mit Kennzeichnungssystem und IT-gestützte Informationen vorzulegen. Die Überleitung erfolgt zu festen Stichtagen je Einrichtung und ist mit dem neuen Wäscheversorger abzustimmen.
- (6) Die Übergabe der Leistung an den nachfolgenden Auftragnehmer erfolgt in mehreren Stufen. Eine Versorgung des Auftraggebers mit Textilien nach Art

01 – Rahmenvereinbarung**Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die Knappschaft Kliniken**

Verfahrensnummer 107/26

und Maß dieser Rahmenvereinbarung muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Soweit ein neuer Auftragnehmer nicht rechtzeitig vor Vertragsende mit den Leistungen beauftragt werden kann, wird der Auftragnehmer die Leistungen nach diesem Vertrag interimswise weiterhin erbringen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 24 Rechtsnachfolge, Unterauftragnehmer

- (1) Jede Partei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung auf einen Dritten zu übertragen. Es bedarf hierzu der Zustimmung der jeweils anderen Partei. Diese Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Die Regelung gilt auch für den Fall der wiederholten Rechtsnachfolge.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und insbesondere die Vorgaben des TVgG für den Einsatz von Unterauftragnehmern zu beachten. Die Beauftragung oder der Wechsel eines Unterauftragnehmers in Abweichung zur Erklärung zum Einsatz von Unterauftragnehmern (Anlage 08a – Formblatt Eignungsleihe) bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe wird der Ersatz des Unterauftragnehmers verlangt. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der Ausschluss verlangt werden. Der Auftragnehmer hat bei Beauftragung von Nachunternehmern sicherzustellen, dass diese sich in einer Weise verhalten, die der vorliegenden Rahmenvereinbarung und den Interessen des Auftraggebers entsprechen.

E. Schlussbestimmungen**§ 25 Verschwiegenheit und Auftragsverarbeitungsvertrag**

Die Parteien werden sicherstellen, dass sie selbst, ihre Mitarbeiter und ihre Erfüllungsgehilfen über den Inhalt dieses Vertrages und sonstiger, diesem Vertrag beigelegter oder von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen und Informationen Verschwiegenheit bewahren, soweit keine gesetzlichen Verpflichtungen zur Offenlegung bestehen. Ausgenommen ist zudem die Weiterleitung von Daten, die zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages. Zum Schutz der Patienten- und Mitarbeiterdaten vereinbaren die einzelnen Gesellschaften einen separaten Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Anlage RV02.

§ 26 Schriftformklausel

Alle diese Rahmenvereinbarung betreffenden Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen und / oder eine Aufhebung dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung.

§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die konkrete Lieferung und Leistung sind die einzelnen Standorte der abrufberechtigten Gesellschaften. Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung etwa in Zukunft zwischen den Parteien auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt – Bochum.

§ 28 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren.

Auftraggeber:

Ort, Datum

Frank-Michael Frede

Dennis Knoop

(Hauptgeschäftsführer)

(Geschäftsführer)

Auftragnehmer:

01 – Rahmenvereinbarung**Servicekleidung für Wahlleistungsstationen für die Knappschaft Kliniken**

Verfahrensnummer 107/26

Ort, Datum

Name

(Funktion)

G. Anlagenliste

- 00 Zentraldokument
- 02 Leistungsbeschreibung
- 03 Einrichtungen
- 04 Grenzmusterkatalog
- 05 Preisblatt
- 06 Formblatt Anschreiben Angebot
- 07 Formblatt Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- 08 Formblatt Bietergemeinschaft
- 08a Formblatt Eignungsleihe
- 09 Referenzprojekte
- 10 Berufs- und Betriebshaftpflicht
- 11 Gütezeichen Zertifikate
- 12 Eigenerklärung Sanktionen
- 13 513 EU BVB-TVGG
- 14 Eigenerklärung Subventionen
- 15 Nachweis TOMs
- 16 Formblatt - Umsatz